

Weiterbildung Allgemeinmedizin in einem Umfang von fünf Jahren

Der Vorstand der Sächsischen Landesärztekammer hat durch Beschluß festgestellt, daß auf der Grundlage von Artikel 2 der Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung vom 20. Nov. 1998 (veröffentlicht im „Arzteblatt Sachsen“, Heft 12/1998, Seite 575) die gesetzlichen oder vertraglichen Regelungen zur Finanzierung der fünfjährigen Weiterbildung Allgemeinmedizin im Sinne des Initiativprogrammes vorliegen.

Die Kammerversammlung hatte am 14. 11. 1998 beschlossen, daß Artikel 1 Nr. 2 und Nr. 5 Buchstabe a) (Einführung der fünfjährigen Weiterbildung Allgemeinmedizin) am 1. Januar 1999 mit der Maßgabe in Kraft tritt, daß zu diesem Zeitpunkt durch gesetzliche oder vertragliche Regelungen die Finanzierung im Sinne des Initiativprogrammes zur Sicherstellung der allgemeinmedizinischen Versorgung (Stand 23.04.1998, Ergebnis der 71. Gesundheitsministerkonferenz) gesichert ist. Das Vorliegen dieser Voraussetzung stellt der Vorstand der Sächsischen Landesärztekammer durch Beschluß fest. Sofern die gesetzlichen und vertraglichen Regelungen zu einem späteren Zeitpunkt als dem 1. Januar 1999 in Kraft treten, tritt Artikel 1 Nr. 2 und Nr. 5 Buchstabe a) zu dem Zeitpunkt in Kraft, an dem der Vorstand durch Beschluß aufgrund der gesetzlichen oder vertraglichen Regelungen die Finanzierung als gesichert ansieht.

Die gesetzliche Regelung zur Förderung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin gemäß Artikel 8 des Solidaritätsstärkungsgesetzes und die aufgrund dieses Gesetzes vorgeschriebenen Verträge zwischen den Spitzenverbänden der

Krankenkassen gemeinsam und einheitlich mit der Kassenärztlichen Bundesvereinigung sowie der Deutschen Krankenhausgesellschaft sind nunmehr unterschrieben (Der zuletzt unterschriebene Vertrag ist der Sächsischen Landesärztekammer am 09.06.1999 zugegangen). Beide Verträge sehen vor, daß sie zum 1. Januar 1999 in Kraft treten. Damit liegen die Voraussetzungen für die Finanzierung im Sinne des Initiativprogrammes zur Sicherstellung der allgemeinmedizinischen Förderung seit dem 1. Januar 1999 vor. Daraufhin konnte der Vorstand das Vorliegen der Voraussetzung feststellen. Folglich tritt die Einführung der fünfjährigen Weiterbildung Allgemeinmedizin zum 1. Januar 1999 in Kraft.

Hinweise zur Einführung der fünfjährigen Weiterbildung Allgemeinmedizin:

1. Weiterbildungsassistenten und/oder Weiterbilder, die Fragen zu Gestaltung und Inhalt der Weiterbildung Allgemeinmedizin haben, können sich gerne an Herrn Dr. Herzig, Ärztlicher Geschäftsführer, Tel.-Nr.: (0351) 8267 310, sowie Frau DM Gäbler, Ärztin in der Geschäftsführung Weiterbildung/Prüfungswesen, Tel.-Nr. (0351) 8267 313, wenden.

2. Ärzte, die an einer stationären Weiterbildungsstätte die Verantwortung für den ärztlichen Bereich tragen (z. B. Leitender Chefarzt im Krankenhaus oder in der Universität Ärztlicher Direktor), erhalten auf Antrag von der Sächsischen Landesärztekammer die Organisations-

ermächtigung. Aufgabe des für die Organisation ermächtigten Arztes ist es, im Einvernehmen mit den für den jeweiligen Weiterbildungsabschnitt befugten Ärzten (z. B. Chirurgie, Innere Medizin, Kinderheilkunde u. ä.) die allgemeinmedizinische Weiterbildung des Weiterzubildenden persönlich zu organisieren. Ansprechpartner ist Frau DM Gäbler, Ärztin in der Geschäftsführung Weiterbildung/Prüfungswesen, sowie Herr Dr. Herzig, Ärztlicher Geschäftsführer.

3. Anträge auf Inanspruchnahme der Förderung sind für den niedergelassenen Bereich bei den zuständigen Bezirksstellen der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen und für den stationären Bereich bei der Geschäftsstelle der Deutschen Krankenhausgesellschaft, Dezernat 1, Postfach 30 02 53, 40402 Düsseldorf, zu stellen.

Glowik
Juristische Geschäftsführerin

Dr. Herzig
Ärztlicher Geschäftsführer